

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 21.02.2019 Nr. 08

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Einladung zur 15. Kreistagssitzung am 27.02.2019	133
Öffentliche Bekanntmachung gem. §10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	135
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	
B-Plan BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“; 2. Änderung	136
B-Plan BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“; 3. Änderung	138
B-Plan BG Nr. 3A „Am Taubenborn“; 4. Änderung	140
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
Haushaltssatzung 2019	142
<u>Flecken Bovenden</u>	
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz	145
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Haushaltssatzung 2019	146
<u>Gemeinde Rüdershausen</u>	
Jahresabschluss 2016	149
<u>Gemeinde Waake</u>	
Jahresabschluss 2016	150
<u>Gemeinde Wollershausen</u>	
B-Plan Nr. 7 „Birnreeke-Nord“	151

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Harstetal
Haushaltssatzung 2019 153

Unterhaltungsverband Bode/Zorge
Verbandsschau 154

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27.02.2019, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 15. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 14. öffentliche Sitzung des Kreistages am 18.12.2018; Mitteilungen und Berichte; Antrag der FDP-Fraktion: Ausschussumbesetzung; Beitritt zum "Bündnis Niedersachsen für Europa"; Beschlusskontrollliste des Kreistages; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Schaffung eines Gedenkweges Helmetalbahn im Landkreis Göttingen; Vertretung des Landkreises im Verein REWIMET Entsendung in die Mitgliederversammlung; Förderung des Projekts „Qualifizierte Praktika für Schüler*innen der IT-Branche“ des Vereins der Technologie-Centren Niedersachsen e.V. (VTN) durch den Landkreis Göttingen; Beitritt des Landkreises Holzminden zum ZVSN; Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Hann. Münden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen; Berufung als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes; Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes; Berufung als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes; Strategische Ausrichtung ab dem Haushaltsjahr 2020/2021; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Kreiswohnbau stärken; Antrag der CDU-Fraktion: Entsendung von Vertretern in Gesellschaftergremien - Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Osterode am Harz/Göttingen GmbH; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Altkreises Osterode am Harz: Geänderter Ergebnisverwendungsbeschluss; Hochausbau der Kreisstraße 405 zwischen Marke und der Kreisstraße 431: überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 117 I NKomVG: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst 2019 gem. § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG); Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der Deutsches Theater in Göttingen GmbH für das Jahr 2019; Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der Göttinger Symphonie Orchester GmbH für das Jahr 2019; Antrag der CDU-Fraktion: Kulturentwicklungsplan für den Landkreis Göttingen - Kulturförderung als Standortfaktor; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: 1. September 2019 - Gedenken des Beginns des II. Weltkrieges vor achtzig Jahren; Generalüberholung der Sösetalvorsperre und Instandsetzung der B 498; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Zukunft des Bootshauses am Seeburger See; Antrag der CDU-Fraktion: Einsatz von Wildwarnsystemen mit optischen und akustischen Signalen im Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Einführung von Abbiegeassistenzsystemen für landkreiseigene Fahrzeuge; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Änderung der Hauptsatzung; Antrag der CDU-Fraktion: Kein Betreuungsbedarf bleibt unerfüllt - Kinderbetreuung optimieren; Antrag der CDU-Fraktion: Bestellung und Einsetzung eines zentralen Datenschutzbeauftragten für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen; Antrag der CDU-Fraktion: Einführung von Schülerzeitkarten mit der Berechtigung in das

Oberzentrum Göttingen fahren zu können; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: 75 Jahre Ende des II. Weltkrieges im Jahr 2020 - Unterstützung von Schulfahrten in Gedenkeinrichtungen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Kinderbetreuung optimal ausgestalten, Erzieher*innen gewinnen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, den Schornsteinfegermeister Tobias Schäfer für die Dauer von sieben Jahren (01.03.2019 bis 28.02.2026) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Göttingen – Land 2 bestellt.

Osterode am Harz, den 19.02.2019

Im Auftrage



Schneider



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 6. Februar 2019

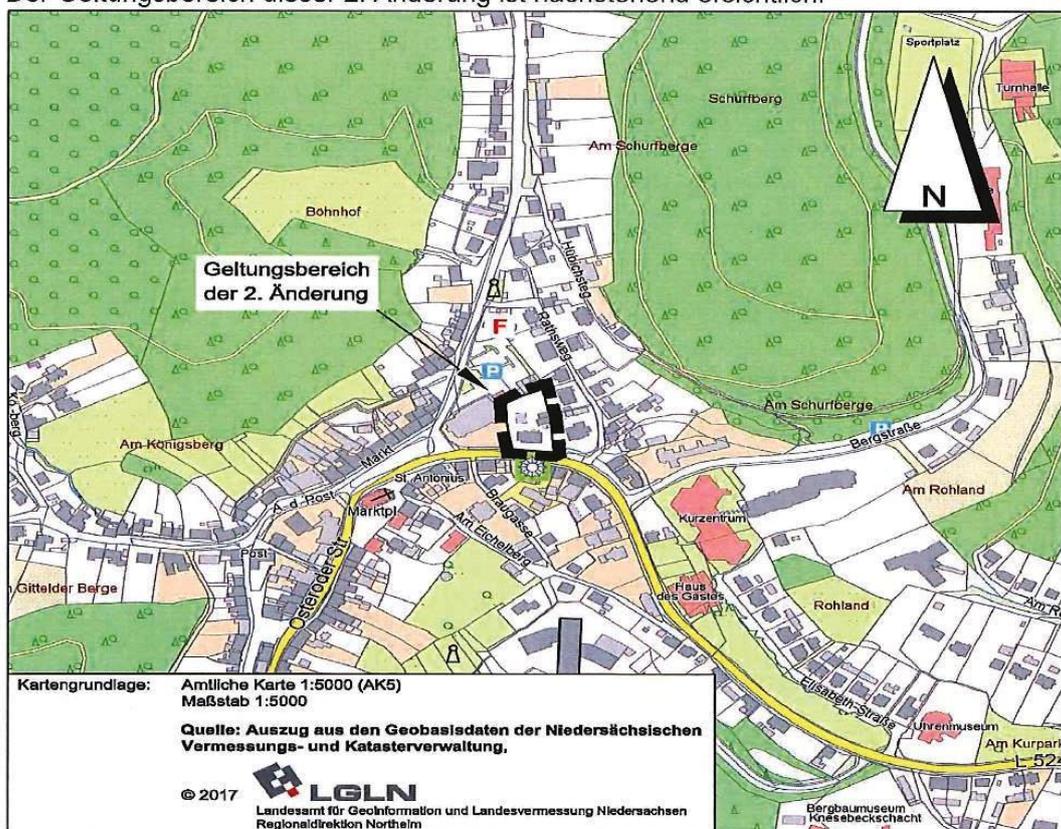
Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 18. Dezember 2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach §§ 13 und 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wurde daher von

- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ einschließlich der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr, sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 8.1 „Innenstadt/Hübichweg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Im Auftrag:



Fred Langner



Bad Grund (Harz), den 30. Januar 2019

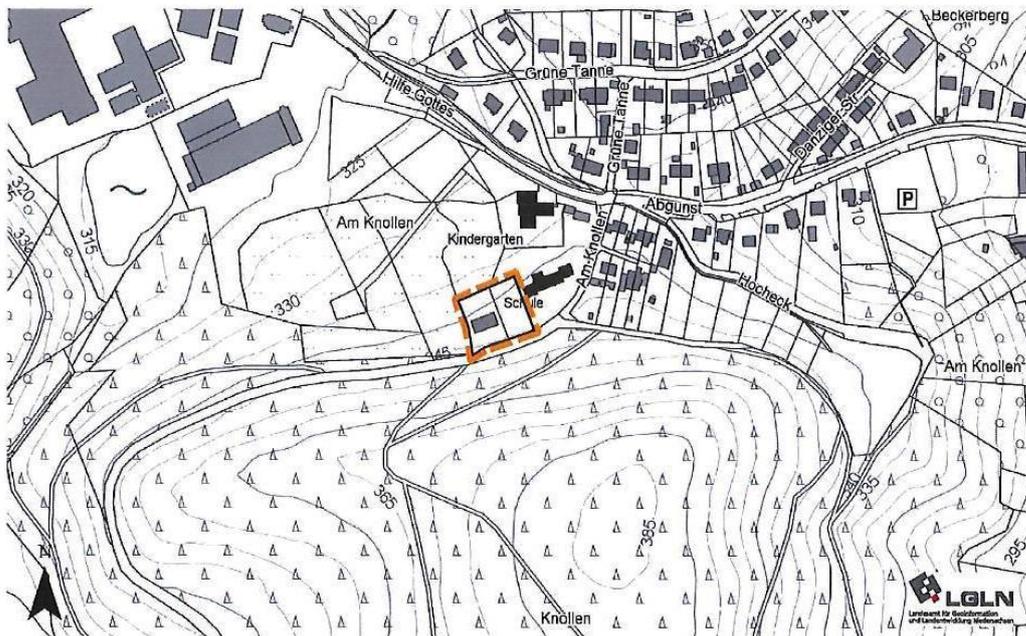
Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 "Hilfe Gottes" der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 15. März 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach §§ 13 und 13 a BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von

- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,

- einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden ist.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Im Auftrag:



Fred Langner



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 29. Januar 2019

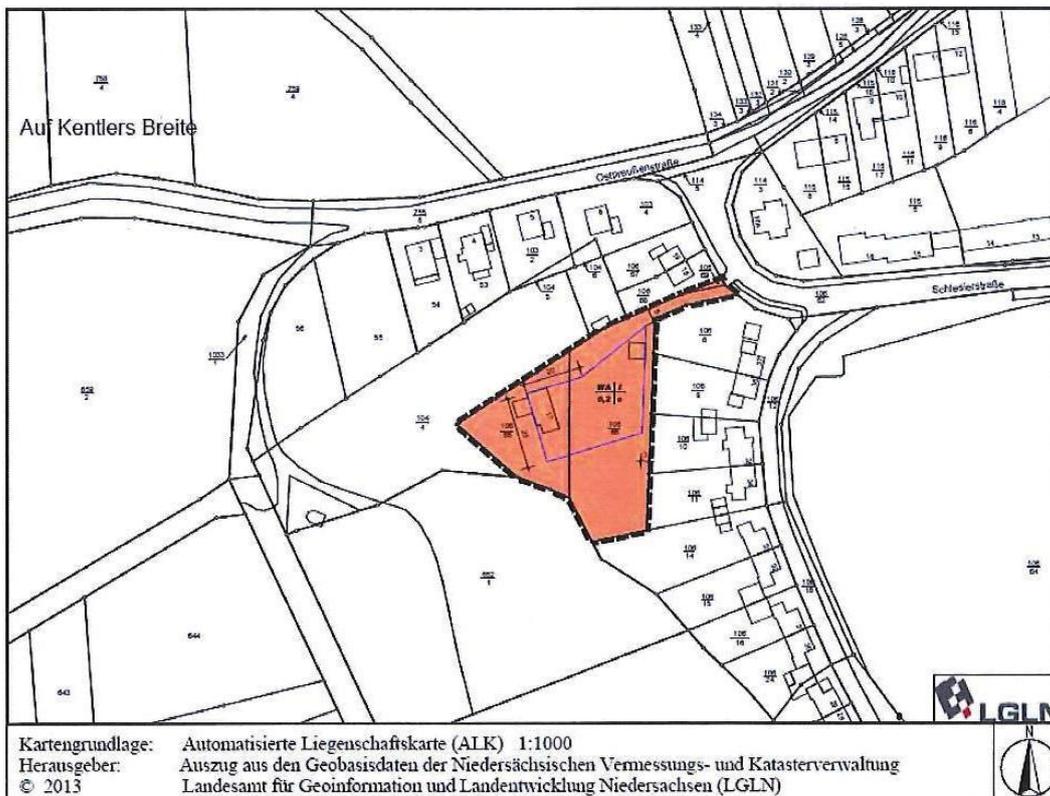
Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A "Am Taubenborn" der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 23. Oktober 2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 4. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wurde daher von

- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden ist.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr, sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 3A „Am Taubenborn“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Im Auftrag:



Fred Langner

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 22. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.728.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.819.100 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.023.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.522.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	619.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.653.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.370.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.051.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.221.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.850.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 22. November 2018

Dr. Gans
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 05.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.02.2019 bis zum 04.03.2019

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr, Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 20.02.2019

gez. Dr. Gans
Bürgermeister

Flecken Bovenden
Amt für Finanzen, Ordnung und Soziales
SG Ordnung und Soziales
Az.: 20.32.123.60.4

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Flecken Bovenden gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-ULR) sind gemäß §§ 47 a - f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16.04.2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Umweltschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte kann für die Gemeinde Flecken Bovenden ein vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen aufgestellt werden, da keine Betroffenen (Einwohner über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) über 24 Stunden) ermittelt wurden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes des Flecken Bovenden lag durch Bekanntmachung öffentlich in der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 28.12.2018 aus. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes konnten bis zum 28.12.2018 schriftlich bei der Gemeinde vorgebracht werden. Bedenken und Anregungen gab es keine.

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 08.02.2019 den Lärmaktionsplan der Gemeinde beschlossen.

Der Lärmaktionsplan des Flecken Bovenden ist über das Internet unter dem Link <https://www.bovenden.de/staticsite/staticsite.php?menuid=289&topmenu=2> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung beim Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Sachgebiet Ordnung und Soziales, Zimmer 0.04, einsehbar.

Bovenden, 14. Februar 2019

Der Bürgermeister



Brandes

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.275.500 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.372.700 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.746.400 €
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.750.200 €
	2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.138.900 €
	2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.959.900 €
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1,78 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt auf:

- Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen	50.000 €
- Hochbaumaßnahmen	300.000 €
- Tiefbaumaßnahmen	500.000 €

Friedland, 07.12.2018

gez. Friedrichs
Bürgermeister

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.02. bis 05.03.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Friedland, 18.02.2019

gez. Friedrichs
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Rüdershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Jahr 2016 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 15.02.2019 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr 2016 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

22.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rüdershausen, 18.02.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Lange

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



04.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den Jahresabschluss für das Jahr 2016 nach §129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2016 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach §129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss (ohne die Forderungübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

22.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake während der Öffnungszeiten

montags	10:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	15:00 bis 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2016 Bestandteil der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Rates der Gemeinde Waake am 24.01.2019 und kann auf der Internetseite der Gemeinde unter www.waake.de eingesehen werden.


Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-



Bekanntmachung

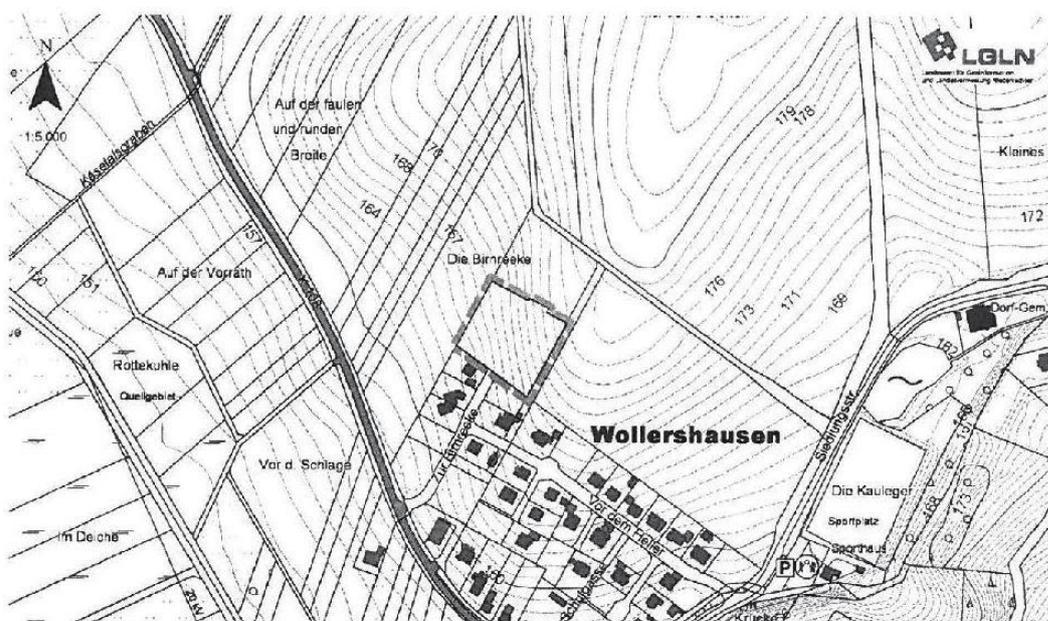
Bauleitplanung der Gemeinde Wollershausen

Der Rat der Gemeinde Wollershausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Bebauungsplan Nr.7 für das Gebiet „Birnreeke-Nord“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Birnreeke-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Verlängerung der Straße „Zur Birnreeke“ und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan



Kartengrundlage: AK5, LGLN Göttingen, 2018

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Birreeke -Nord“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung, Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag – Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr – 12.30 Uhr im Bürgerbüro

sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wollershausen (<http://www.wollershausen.de>) bzw. der Samtgemeinde Gieboldehausen (<http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de>)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 7 „Birreeke-Nord“ mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Birreeke-Nord“ in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Wollershausen, den 11.02.2019



Der Bürgermeister

S. Schakowske
(Schakowske)



Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 19 der Satzung vom 12. Dezember 2001 hat der Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im	<u>Verwaltungshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	494.800,00 €
	in der Ausgabe auf	494.800,00 €
im	<u>Finanzhaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	153.000,00 €
	in der Ausgabe auf	153.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Parenzen, den 06. Dezember 2018

gez. R.von Roden
Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. U. Behrens
1. Vertreterin des Verbandsvorstehers

Die Genehmigung des Landkreises Göttingen wurde am 09.01.2019 unter dem Zeichen 20.1 erteilt.

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge
über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

Montag, den 08.04.2019 und Dienstag, den 09.04.2019

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

Treffpunkte der Verbandsschau:

Steinaer Bach und Ichte	08.04.2019, 09:00 Uhr	Steina Glasmuseum
Uffe	08.04.2019, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	08.04.2019, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	09.04.2019, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	09.04.2019, 11:00 Uhr	Zorge Parkplatz am ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	09.04.2019, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Walkenried, 15.02.2019

Der Verbandsvorsteher

gez. Helmker